

Kompensationsmaßnahme Richtenberg

Stadt Richtenberg
Landkreis Vorpommern-Rügen

(Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen)
Kompensationswertermittlung

Stand: 15.04.2026



STADT
LAND
FLUSS

Hellweg & Höpfner PartG mbB
Dorfstraße 6
OT Rabenhorst
18211 Admannshagen-Bargeshagen

Naturraum: Landschaftszone 2 Vorpommersches Flachland

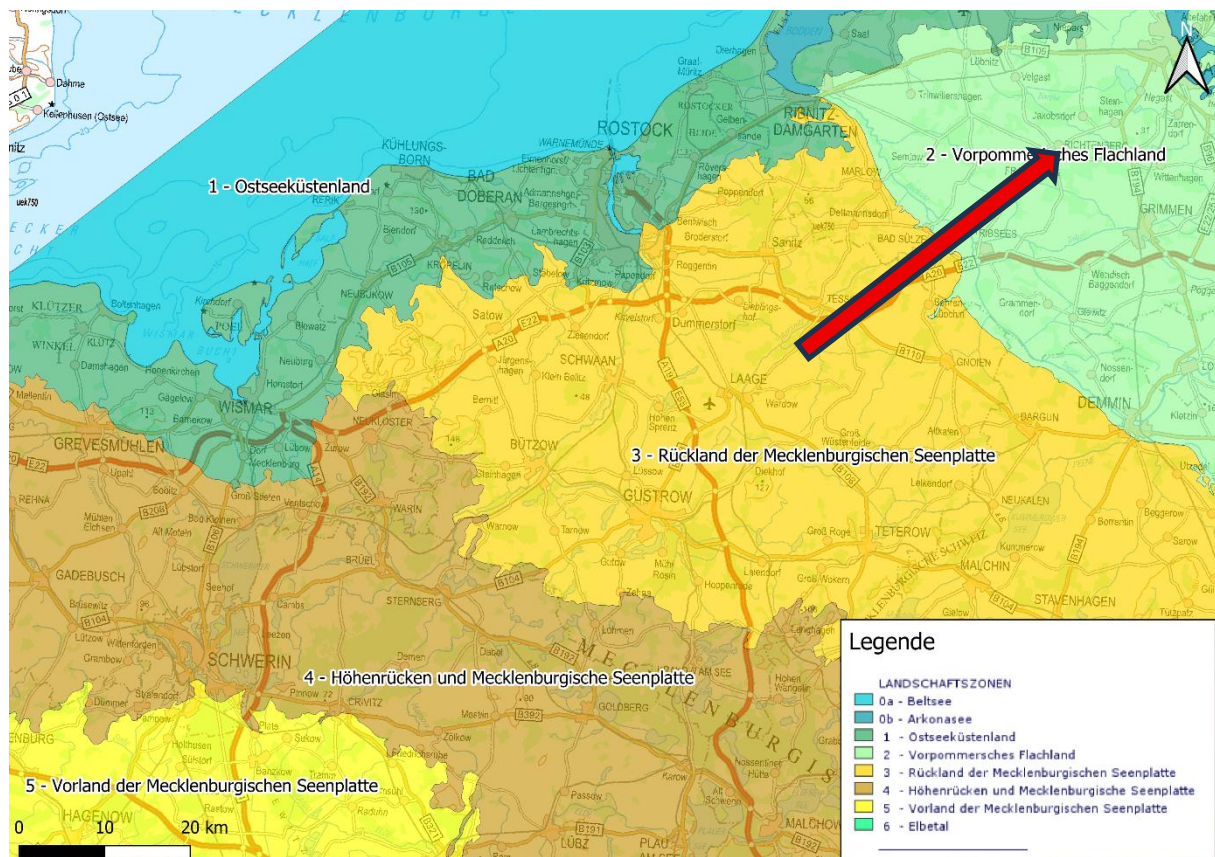


Abbildung 1: Lage der Maßnahmenflächen innerhalb der Landschaftszone 2 Vorpommersches Flachland. Erstellt mit QGIS 3.40, Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2026.

Lage: Gemarkung Zandershagen, Flur 1, Flurstück 189/13

Ausgangszustand

Die Maßnahmenfläche liegt im Nordosten von Richtenberg. Die Fläche gehört zur Gemarkung Zandershagen, Flur 1, Flurstück 189/13 und hat eine Flächengröße von ca. 46.882 m². Auf der Maßnahmenfläche befindet sich derzeit eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Die Fläche ist von intensiv genutzten Acker- und Grünflächen umgeben. Im Süden grenzt Wohnbebauung an.

Das genannte Flurstück ist Bestandteil des Feldblocks DEMVLI062BD30210 (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Der Feldblock DEMVLI062BD30210 beansprucht u.a. das für die Maßnahmen vorgesehene Flurstücke (gelbe Fläche). Erstellt mit QGIS 3.40, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2026.

Flurstück 189/13

Die Flächen des Flurstücks 189/13 befindet sich auf einer aktuell intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Schutzgebiete sind in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Nachfolgende Abbildung 3 verdeutlicht die Lage der Maßnahmenflächen im Umfeld gesetzlich geschützter Biotope.



Abbildung 3: Lage der Kompensationsfläche Flurstück 189/13 (gelbe Fläche im Zentrum) im räumlichen Kontext gesetzlich geschützter Biotope. Erstellt mit QGIS 3.40, Kartengrundlage: DOP M-V 2026.

Laut Biotopkataster MV befinden sich angrenzend bzw. auf der Fläche des Flurstücks die folgenden 4 gesetzlich geschützte Biotope (s. Abb. 3).

Tabelle 1: Gesetzlich geschützte Biotope.

lfd. Nr.	lfd. Nr. im Landkreis	Biotopname	Gesetzesbegriff
1	NVP11169	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation
2	NVP11239	Feldgehölz; sonstiger Laubbaum; Fichte; Pappel; Hochstaudenflur; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze
3	NVP11199	Feldgehölz	Naturnahe Feldgehölze
4	NVP11187	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze

Nachfolgende Fotos veranschaulichen die am 14.08.2025 erfassten Biotopstrukturen vor Ort.



Abbildung 4: links: Blick von Richtenberg in Richtung Nordosten vom westlichen Rand der Kompensationsfläche; rechts: Schwenk nach Osten vom selben Standort aus (SLF, 2025)



Abbildung 5: links: Nordwestlichster Teil der Kompensationsfläche mit Blick nach Osten; rechts: Blick nach Süden entlang der westlichen Grenze der Kompensationsfläche (SLF, 2025)



Abbildung 6: links: Blick nach Süden entlang der westlichen Grenze der Kompensationsfläche; rechts: Blick nach Südwesten (SLF, 2025)



Abbildung 7: links: Blick nach Westen von der nordwestlichsten Ecke der Kompensationsfläche; rechts: Schwenk nach Nordwesten vom selben Standort aus (SLF, 2025)



Abbildung 8: links: Blick nach Norden von der nordwestlichsten Ecke der Kompensationsfläche; rechts: Schwenk nach Nordosten vom selben Standort aus (SLF, 2025)

Ziel und Maßnahme

Ziel der Maßnahme für das Flurstück 189/13 ist die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen im Sinne von Anlage 6, Nr. 2.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018. Die Umsetzung der Nutzung und Flächenpflege ist durch den Eigentümer gewährleistet. Im Übrigen sind die in Anlage 6, Nr. 2.31 HZE MV 2018 vermerkten Anforderungen für die Anerkennung zu beachten.

Maßnahmenwert

Die Kompensationswertermittlung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018.

Die Vorhabenfläche befindet sich nordöstlich einer Wohnbebauung (Richtenberg), so dass im 50 m Wirkbereich ein Leistungsfaktor (LF) von 0,5 und im 200 m Wirkbereich ein Leistungsfaktor von 0,85 angesetzt wird. Nachfolgende Abbildung 9 verdeutlicht die Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen im räumlichen Kontext zu den Maßnahmenflächen.



Abbildung 9: Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen, hier: Wohnbebauung

Flurstück 189/13

Landwirtschaftlich genutzt wird das Flurstück mit einer Fläche von ca. 36.748 m², allein diese wird zur Berechnung des Kompensationswertes zugrunde gelegt. Von dieser Fläche befinden sich 10.921 m² im Wirkbereich I und 25.827 m² in Wirkbereich II der mittelbaren Beeinträchtigungen durch die südlich gelegene Wohnbebauung.

Der Kompensationswert (KWZ) der Maßnahme Nr. 2.31 nach Anlage 6 der HzE MV 2018 beträgt 4, da die jährliche Mahd jeweils nicht vor dem 1.9. eines jeden Jahres durchgeführt wird.

Tabelle 2: Kompensationswertermittlung gem. HZE MV 2018

Nr.	Gem.	Flur	Flst.	Zielbiotop	Größe gesamt (m ²)	KWZ	LF	m ² KFÄ
1	Richtenberg	1	189/13	Extensivwiese	25827	4	0,85	87812
2	Richtenberg	1	189/13	Extensivwiese	10921	4	0,5	21842
Kompensationsflächenäquivalent netto (m²):								109.654
Kompensationsflächenäquivalent gesamt (m²):								109.654

Hiernach ergibt sich für die umzusetzende Kompensationsmaßnahme ein Gesamtwert von 109.654 m² KFÄ.

Pflegeplan

Diese Maßnahmenfläche unterliegt derzeit einer intensiven, ackerbaulichen Nutzung in einem ebenen Gelände.

Die auf mineralischem Boden befindliche Fläche hat infolge der intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung eine eher untergeordnete, weil fruchtartenabhängig stark schwankende Bedeutung für Bodenbrüter wie insb. Feldlerche und Wiesenschafstelze, die über die Umwandlung des Ackers zu extensivem Dauergrünland erheblich gesteigert und verstetigt werden kann.

Die auf der Fläche vorzusehende Pflege zielt demnach vorrangig auf einen im Frühjahr bis Frühsommer zunächst kurzrasigen, d.h. für die Brut der Feldlerche geeigneten Hochstaudenfluraspektes, der infolge Spätmahd jedoch auch die Möglichkeit zur Entwicklung langgrasiger Aspekte hat, bei gleichzeitiger Vermeidung der Sukzession durch Verbuschung. Unter Beachtung der sich überschneidenden phänologischen Zeitfenster der vorgenannten Arten bzw. Artengruppen wird auf der Fläche ab dem 5.Jahr stets eine jährlich einmalige Spätmahd im Zeitraum 1.9. bis 15.11. mit Abtransport des Mahdgutes durchgeführt. Auf das Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen wird aus den gleichen artenschutzfachlichen Gründen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9. verzichtet.

Die technische Umsetzung ist durch den regional ansässigen Landwirtschaftsbetrieb gewährleistet. Das Schnittgut wird, je nach Qualität, als Raufutter (Heu und/oder Silage) oder ggf. Einstreu verwendet.

Geprüft:

Rabenhorst, den 15.04.2026



Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

Anlage: Auszug Anlage 6, Nr. 2.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018

Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018

Maßnahme 2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen
----------------------	--

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird